



Bau- und Vermessungs-Vorschriften
Ausgabe 1969

Beschlossen von der IOU am 18. August 1964 in Aalsmeer, Holland,
und in Diessen am Ammersee am 24. Juli 1968.
Diese Bauvorschriften ersetzen alle bisherigen Vorschriften.

Internationale Olympia-Jollen-Union



Präsident Max Baltis Rebbergstrasse 53 8049 Zürich, Schweiz 44 02 80 oder 25 20 34	Vizepräsident Wiebe Beekhof v/d Sande Bakhuyzenstrasse 86 Hilversum, Holland	Sekretär Hanns Beck Graefestrasse 43 1 Berlin 61 Deutschland
--	--	--

Zusatzblatt für die vom DSV genehmigten neuen O-Jollen-Vorschriften.

Gemäss den Korrespondenzen zwischen dem DSV und der IOU.

Seite 2 Abschnitt Ausrüstung
Auftriebskörper mind. 0,200 m³

Seite 3 Abschnitt Rumpf: Zusatz bei "Deckhöhe am Spiegel":
von Oberkant Helling bis Seite Deck.

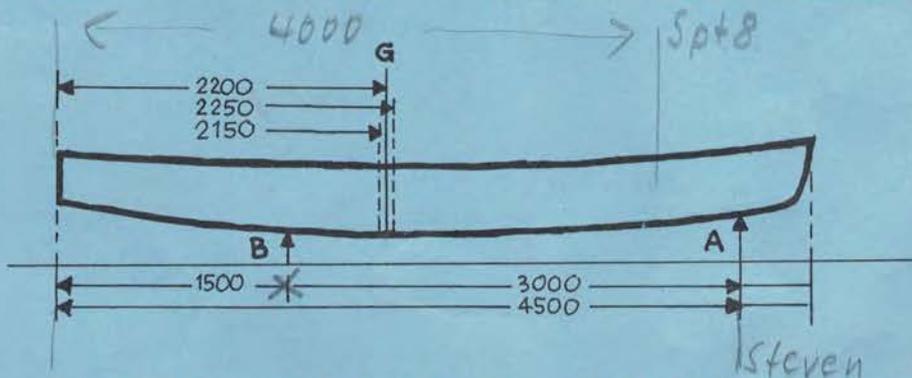
Seite 5 Abschnitt Fussboden
statt Breite heisst es: 1/2 Breite

Seite 6 Abschnitt Mast
Oberkante untere Messmarke heisst richtig 705 mm
Unterkante obere Messmarke heisst richtig 6805 + 0
-10

Die Befestigung von Wanten...Achse..heisst richtig 4905 mm

Seite 7 Abschnitt Gewicht und Schwerpunkt
Zusatz vom DSV anstelle Pos. p) 1.

Neu: Messung des Schwerpunktes der Länge nach:



Das Boot wird bei "B" unterstützt, bei "A" wird der Auflage-
druck gemessen. Dann ist "A" = 0,217 G bis 0,25 G.
G ist das vorher gemessene Gewicht des Bootes inkl. Ausgleichs-
gewichten.

Seite 7 Abschnitt Segel.
Breite der Latten max. 40 mm

Seite 8
Inkrafttreten dieser neuen Bauvorschriften ab 1.1.1970

Für die Richtigkeit dieser Ergänzungen bzw. Aenderungen
zeichnet

Max Baltis, Präsident der IOU
Zürich, Juli 1969

I. Allgemeines.

Zweck der Bauvorschriften ist es, eine Einheitsklasse zu gewährleisten, bei der alle geschwindigkeitsbeeinflussenden Faktoren einheitlich sind. Freigestellt sind jedoch Baumaterialien und Baumethoden. Die vorliegenden Vorschriften sind in diesem Sinne auszulegen. Auslegungsdifferenzen sind der Internationalen O-Jollen Union, die Treuhänderin der Klassenvorschriften ist, vorzulegen. Änderungen der Vorschriften können nur auf dem Antragswege durch die Jahresversammlung der IOU vorgenommen werden.

Die Bestimmungen des Abschnittes II sind zwingend und sind vom Vermesser entsprechend dem Vermessungsschema zu überprüfen.

Die Bestimmungen des Abschnittes III beziehen sich auf die konventionelle Bauweise, wie sie in den Plänen vorgesehen ist. Sie muss nicht unbedingt befolgt werden.

Die Zeichnungen der Olympiajolle umfassen:

1. Linienriss mit Aufmasstabelle
2. Kiel - Stapel - Plan
3. Bauplan (Richtlinie)
4. Segelriss
5. Rundhölzer
6. Mast-Beschläge (Richtlinie)
7. Deckbeschläge
8. Ruder und Schwert

Gebühren:

Die Zeichnungen werden von den Landesverbänden, die der IYRU angeschlossen sind, sowie von der IOU abgegeben.

Die Vermessungskosten richten sich nach der Gebührenordnung der einzelnen Landesverbände.

Messbriefe:

Diese werden auf dem Formular der Landesverbände ausgestellt.

Klassenzeichen und Unterscheidungsnummern.

Das Klassenzeichen besteht aus einem roten Kreis von 300 mm äusseren Durchmesser und 50 mm Strichbreite.

Die Unterscheidungszeichen bestehen aus Ziffern und Buchstaben von 300 mm Höhe und 50 mm Strichbreite.

Das Klassenzeichen ist deckend anzubringen. Die Nummern sind entsprechend den Internationalen Wettsegelbestimmungen (Nummer auf Steuerbordseite oben; Nummer auf Backbordseite unten) anzubringen. Sämtliche Zeichen und Nummern sollen sich in der oberen Hälfte des Segels befinden.

Besatzung:

Die Olympiajolle ist, sofern die Ausschreibung nichts anderes vorsieht, als Einhandboot zu segeln.

Ausrüstung:

Das Boot ist regattamässig ausgerüstet mit:

- 1 Schlepptrosse von 10 m Länge und einem Durchmesser von 12 mm bei Naturfasermaterial, von 8 mm bei Kunstfasermaterial; ,
- 1 Oesfass, Schöpfer, Kessel oder ähnl. sofern das Boot nicht selbstlenzend gebaut ist;
- 1 Paddel
- 1 Schwimmweste

Auftriebskörper, sofern das Boot aus nicht-schwimmendem Material gebaut ist und nicht durch mindestens 2 unabhängige Schotträume unsinkbar gemacht ist.

II. Zwingende Vorschriften und Vermessungsvorschriften.

1. Toleranzen:

Wo keine Toleranzen angegeben sind, ist die allgemeine Toleranz $\pm 5\%$ der betreffenden Masse. Diese allgemeine Toleranz ist nicht anwendbar auf die Lage der Messmarken und die Aufmasstabelle.

2. Grundmasse:

Die Olympiajolle muss folgenden Bedingungen entsprechen: (Die Buchstaben und Ziffern beziehen sich auf das Vermessungsschema; alle Masse in mm).

a) Rumpf:

Länge ü.A. (exkl. Stevenband von max. 5 mm Dicke) und allfällig überstehende Scheuerleisten (a)	5000	+ 10
Breite am Spiegel	(b) 934	+ 10
" am Spant 2	(c) 1440	+ 10
" am Spant 4	(d) 1660	+ 10
" am Spant 6	(e) 1478	+ 10
" am Spant 8	(f) 932	+ 10
Kielsprung am Spiegel	(g) 180	+ 0
" am Spant 2	(h) 61	+ 5
" am Spant 4	(i) 8	+ 5
" am Spant 6	(k) 21	+ 5
" am Spant 8	(l) 64	+ 0
Deckhöhe am Spiegel	(m) 523	+ 20
" am Spant 2	(n) 486	+ 8
" am Spant 4	(o) 475	+ 14
" am Spant 6	(p) 491	+ 11
" am Spant 8	(q) 526	+ 24
" am Steven	(r) 580	+ 30
		- 5

Die Lage der entsprechenden Messpunkte wird gemäss Vermessungsschema festgelegt.

Rumpfform:

Die Form des Rumpfes wird mit Aussenschablonen an den Messpunkten kontrolliert. Die Schablonen sind 8 mm grösser geschnitten als gemäss Aufmasstabelle. Der Rumpf hat dann maximal 16 mm innerhalb der Schablonen zu liegen, womit eine Rumpftoleranz von ± 8 mm gewährleistet ist. In ähnlicher Weise wird die Form des Stevens kontrolliert.

b) Deck:

Länge des Vordecks	(s) 1290	+ 10
Länge des Achterdecks	(t) 830	+ 10
Breite der Eindeckung am vorderen Rande der Plicht	(u) 380	+ 10
Breite der Eindeckung am Spant 6	(v) 290	+ 10
Breite der Eindeckung am Spant 4	(w) 230	+ 10
Breite der Eindeckung am hinteren Ende der Plicht	(x) 230	+ 10

Das hintere und vordere Ende der Plicht muss querschiffs eine gerade Linie sein, jedoch darf der Uebergang mit einem Radius von max. 30 mm gerundet sein.

Eine allfällige Plichtreeling wird nicht mitgemessen, darf aber 15 mm Dicke nicht überschreiten.

Allfällige eingebaute Seitentanks dürfen in keinem Punkt weiter in das Bootsinnere hineinragen, abgesehen von einer Rundung von max. 30 mm Radius beim Uebergang in den Fussboden. Die Seitendecksbreiten müssen in einer Höhe von maximal 50 mm unter der Deckskante erreicht werden.

Die Anordnung von Wellenbrechern und Plichtreeling ist frei.

c) Schwertschlitz:

Die max. Breite des Schwertschlitzes beträgt 20
Die Vorderkante des Schwertbolzens ist 94 \pm 5
hinter Vermessungspunkt Spant 6

d) Schwert:

Das Schwert ist gemäss Zeichnung aus Stahl
herzustellen. Dicke: 5 \pm 0

Form gemäss Zeichnung
Radius vom Drehpunkt 950 \pm 5

Sehne (zwischen den Schnittpunkten des
Bogens mit Vorder- resp. Oberkante) 1190 \pm 5

Die Ecken dürfen mit einem Radius von 90 mm gerundet werden.

Ausschärfung vorn max. 15
Ausschärfung hinten max. 50

Tiefster Punkt des Schwertes 850 mm unter der Kiellinie. Durch geeignete Methode ist sicherzustellen, dass unabhängig von der Höhe des Schwertkastens dieses Mass nicht überschritten werden kann.

e) Steven-Band:

Ein Stevenband und Kielband von max. 5 mm Dicke und 15 mm Breite ist erlaubt.

f) Scheuerleiste:

Maximale Ausladung 50 mm, maximale Dicke 40 mm, rechtwinklig zur Schale gemessen.

Die Scheuerleiste kann bei Kunststoffbooten Bestandteil der Konstruktion sein.

g) Fussboden:

Der Fussboden muss sich in der Mittelachse des Rumpfes mindestens 70 mm, höchstens 150 mm über der Innenseite der Schale befinden. Er darf querschiffs diese beiden Grenzlinien weder unter- noch überschreiten und muss folgende Minimalbreiten aufweisen:

Breite inkl. Remmleiste bei Spant 2	mind. 470
" " " " " " 4	mind. 510
" " " " " " 6	mind. 390
" " " " am vorderen Plichtende	mind. 230

Der Fussboden darf als wasserdichter Doppelboden innerhalb der obigen Schalenabstände eingebaut werden. (siehe Vermessungsblatt).

h) Schwertkasten:

Die Höhe des Schwertkastens ist freigestellt, doch muss gewährleistet sein, dass das Schwert nicht tiefer gesenkt werden kann, als gemäss c) erlaubt.

i) Einrichtung der Plicht:

Die Verwendung von Reitbalken ist erlaubt. Anzahl und Lage ist freigestellt. Fussgurten, Gleitschienen für Rutscher der Grossshootführung, Shootklemmen, Lenzventile sind erlaubt.

2 Lenzklappen im Spiegel dürfen je 100 x 150 mm nicht überschreiten.

k) Ruder:

Die Form des beweglichen Ruderblattes muss der Zeichnung entsprechen + 5 mm. Zuschärfung gemäss Zeichnung an der Vorderkante max. 15, an der Achterkante max. 50. Der Drehpunkt muss sich mind. 175 mm oberhalb des tiefsten Punktes des Spiegels befinden. Die Ausführung der Ruderbacken ist frei.

Material: Stahl 4 mm oder Aluminium 5mm.

l) Pinne:

Die Ruderpinne kann gemäss Zeichnung als Gabelpinne oder als Stockpinne mit Ausleger ausgeführt werden. Länge der Pinne ist frei.

m) Mast:

Der Mast (Holz oder Aluminium) muss ein ovales Profil und die nachfolgenden Minimal-Dimensionen aufweisen:

Deckschlitz:	60 x 85 oval
Höhe des Vorstags:	60 x 85 oval
bei der Toprolle:	50 x 65 oval

Das Fall darf innerhalb des Mastes gefahren werden.

Minimalgewicht des Mastes 8 kg.

Der Mastfuss muss um eine Achse längsschiff drehbar sein. Die Bolzenachse befindet sich $950 \text{ mm} \pm 5$ vor der Vorderkante Schwertbolzen, max. 85 mm über dem Kiel.

Messmarken von 10 mm Breite sind am Mast wie folgt anzubringen:

Oberkante untere Messmarke = ⁷⁰⁵~~690~~ mm oberhalb Mitte Bolzenachse am Mastfuss.

Unterkante obere Messmarke = ⁶⁸⁰⁵~~6790~~ + 0 - 10 oberhalb Mitte Bolzenachse am Mastfuss.

Die Achse der Toprolle muss durch die Unterkante der oberen Marke gehen.

Die Befestigung von Wanten und Vorstag am Mast muss durch einen durchgehenden Bolzen erfolgen, dessen Achse sich ~~4900~~ mm oberhalb Mitte Bolzenachse befindet.

n) Grossbaum:

Oval gemäss Zeichnung oder rund mit 55 mm Durchmesser. Länge des Grossbaumes ab Hinterkante Mast (Länge inkl. Beschläge), max. 3400 mm.

Baumniederholer ist zulässig.

Der Baumbeschlag muss derart angebracht sein, dass die Fortsetzung der Oberkante des Baumes, wenn dieser senkrecht zum Mast gehalten wird, den Mast an der Oberkante der unteren Marke oder darüber trifft.

Durch Stopper muss gewährleistet sein, dass der Baum nicht tiefer gefahren werden kann.

o) Mast- und Baumbeschläge:

Sind frei; die Zeichnungen gelten nur als Richtlinie.

p) Gewicht und Schwerpunkt:

Das leere Boot, jedoch inkl. Fussboden und festen Beschlägen muss zu jedem Zeitpunkt ein Gewicht von mind. 160 kg aufweisen. Bei ^{Ueber}gewicht muss die Differenz in Form von Bleigewichten zu gleichen Teilen unter dem Vor- und Achterdeck angebracht werden.

Der Schwerpunkt inkl. Bodenbretter ist wie folgt zu kontrollieren:

1. Lage hinsichtlich der Länge:

Schwerpunkt 2200 ± 50 mm vor dem Spiegel.

2. Lage hinsichtlich der Höhe:

Das Boot wird seitlich auf die Scheuerleiste gestellt und in das Gleichgewicht gebracht. Das Mass gemäss Vermessungsplan darf höchstens 550 mm betragen. Wird das Mass überschritten, so ist mittels Bleigewichten unter dem Deck der Schwerpunkt herzustellen, auch wenn dadurch das Minimalgewicht überschritten wird.

q) Segel:

Das Segel muss aus gewobenem Stoff sein. Ein Stück transparentes Material von 0,300 m² ist in der unteren Hälfte erlaubt. Anordnungen, um die Wölbung der Segel zu verändern, sind erlaubt. Die Vermessung erfolgt bei grösster Oeffnung.

Das Kopfholz besteht aus einem Dreieck von 150 mm Seitenlänge. Rundung der Ecken mit einem Radius von höchstens 10 mm sind erlaubt.

Die Länge der obersten und untersten Latte beträgt max. 530 mm.

Die Länge der beiden mittleren Latten beträgt max. 790 mm.

Die Latten müssen das Achterliek des Segels in 5 gleiche Teile teilen und annähernd senkrecht zur Sehne der Achterliekrundung stehen.

Die Sehne der Achterlieksrundung darf 6400 mm nicht überschreiten.

Von Mitte Vorliek zu Mitte Achterliek darf das Quermass 2150 mm nicht überschreiten.

Jedes in einer Wettfahrt gebrauchte Segel muss vom Vermesser gestempelt und im Messbrief eingetragen sein.

r) Vermessung und Messbriefe:

Als Vermesser amten die Vermesser der nationalen Verbände. Die Messbriefe müssen die Angaben gemäss der vorliegenden Bauvorschrift enthalten.

Messbriefe für Boote, gebaut nach den früheren Vorschriften, bleiben weiterhin gültig.

s) Inkrafttreten:

Diese vorliegenden Bauvorschriften treten gemäss Beschluss der IOU am 1.1.1969 in Kraft.

Internationale Olympiajollen Union

III. Baubesteck für Bauweise gemäss Zeichnungen.

Die Einhaltung dieses Baubesteckts gewährleistet ein Boot, das den Vorschriften gemäss Abschnitt II in allen Teilen entspricht.

Alle Abmessungen, Querschnitte und Stückzahlen der Bauteile sind Mindestmasse, alle Entfernungen und Abstände der Bauteile sind Höchstmasse.

Bootskörper:

Kiel, Eiche, Breite nach Zeichnung, Dicke	28
Kielschwein, Eiche (im Bereich des Fussbodens 20 mm in die Bodenwrangen eingelassen)	110 x 23
Vorsteven, Eiche, nach Zeichnung, Dicke	50
Stevenknie, Eiche	50
Spiegel, Holz wie Aussenhaut	18
Spiegelknie, Eiche	23
Aussenhaut, Mahagoni, ü/560 kg/m ³ , Eiche	10
Lärche, Kiefer	11
Gaboon, Fichte, Tanne	12
Spanten, Eiche, Akazie	16 x 10
Spantenabstand, Mitte bis Mitte	100
Zwischenspanten am Mast von gleicher Abmessung in halber Spantenentfernung an jeder Seite	2 Stück
Bodenwrangen, Eiche	15
Abstand, Mitte bis Mitte	300
Höhe über Kiel im Bereich des Fussbodens	70
" " " im Vor- und Achterschiff	50
Balkweger, Nadelholz	40 x 20
Deckbalken, Nadelholz, mittschiffs am Balkweger und unter seitlicher Eindeckung	40 x 15 30 x 15
Abstand von Mitte zu Mitte	200

2 Mastbalken und 1 Plichtbalken, achtern, Eiche			
	mittschiffs	45 x	20
	an der Seite	30 x	20
Vertikale Deckbalkenknie an den beiden Mastbalken und am Plichtendbalken, Eiche			16
an jedem 3. Balken im Bereich der Plicht aus dem gleichen Holz wie die Planken, jedoch 1 mm stärker, also			
Schenkellänge		11, 12 oder 13	
		150 x	250
Decksplanken:			
Für die Decksplanken gelten die gleichen Vorschriften wie für die Aussenhaut oder Marinesperrholz.			8
Reeling, Eiche, Mahagoni oder Gaboon			12
Fussboden, Holzart freigestellt			10
Remmleiste		30 x	15
Scheuerleiste, max. Breite senkrecht zum Rumpf			50
max. Dicke			40
Schwertkasten, untere Planke, Eiche		150 x	23
obere Planke, Eiche oder Mahagoni			12
Schwertkastenrippen an jeder Bodenwrange			
Eiche oder Mahagoni			15
Breite unten			70
Breite oben			30